

## 182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

24. 1. 1957.

# Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1957, womit abgabenrechtliche Vorschriften zum Zwecke der Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

(1) Der § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, hat zu lauten:

„Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt für Rohstoffe (Vergütungsgruppe 1) 0'5 v. H., für Halberzeugnisse (Vergütungsgruppe 2) 1'5 v. H., für Fertigwaren (Vergütungsgruppe 3) 3'4 v. H. und für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren (Vergütungsgruppe 4) 6 v. H. der vollen Bemessungsgrundlage (§ 74). Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welche Gegenstände im übrigen als Rohstoffe, als Halberzeugnisse und als Fertigwaren anzuschen sind und welche Voraussetzungen außer den im § 73 aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll; hiebei kann auch angeordnet werden, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat.“

(2) § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Abs. 1 ist auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tag des Monats, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft getreten ist, bewirkt werden. Die Bestimmung des § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Abs. 1, wonach der Vergütungssatz für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren 6 v. H. beträgt, tritt für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1959 bewirkt werden, außer Kraft.

(3) § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, in seiner ursprünglichen Fassung sowie in den Fassungen des

Art. XIII Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, des Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, ist jedoch auf vergütungsfähige Vorgänge weiter anzuwenden, die bis zum letzten Tag des Monats, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, bewirkt werden.

(4) Art. VIII Abs. 3 Z. 2 zweiter und dritter Satz des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, tritt außer Kraft.

### Artikel II.

(1) Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, in der Fassung des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 15, und des Art. 1 des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 124, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 sind die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.
2. Im § 7 Abs. 2 ist jeweils im ersten und zweiten Satz die Zeitangabe „1. Juli 1957“ durch die Zeitangabe „1. Jänner 1960“ zu ersetzen.
3. Im § 7 Abs. 3 sind jeweils im ersten und zweiten Satz die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.

(2) Das Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 15, in der Fassung des Art. 2 des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 124, wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Abs. 2 sind die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des Art. II Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen je nach deren Wirkungskreis betraut.

## Anlage A

Vergütungsgruppe 4.		Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
	52 b	Nutz- und Zuchtvieh		aus 146	Schnürlsamt
	56 b	Gebrauchspferde		147	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)
aus	87	Wein und Most		149	Spitzenvorhänge jeder Art, Spitzenvorhangsstoffe und derlei Bett- und Möbelschutzdecken
	88	Schaumwein		aus 150	Spitzen, Spitzentstoffe und -tücher, nicht bestickt
	89	Frucht-, Obst- und Beerensaft, nicht eingedickt, nicht versüßt		aus 151	Handgestickte Petit-Point- und Gobelinarbeiten (Tapisserien), Nadelmalereien
	93	Bäckereien		152	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren
aus	104	Schokoladeerzeugnisse		153	Wirk- und Strickwaren
	107 f	Bonbons und Zuckerwaren		aus 154 c	Farbbänder
	133 b	Zellwollgarne einfach, roh		aus 157	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg), Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg)
	134 b	Zellwollgarne dubliert, roh		aus 160	Hanfgarne in Aufmachung für den Kleinverkauf
	135 b	Zellwollgarne drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh		169	Jutegewebe
	136 b	Zellwollgarne drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh		171 c	Schlüche, gewebt
aus	137 A a	Eisengarne (mit Wachs u. dgl. zugerichtet) der Nr. 60 englisch und darüber		aus 176	Kammgarne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, meliert
aus	137 A b	Andere Baumwollgarne der Nr. 60 englisch und darüber, gebleicht, merzerisiert, gefärbt (auch bedruckt), mit Wachs, Gummi u. dgl. zugerichtet		aus 178	Kammgarne in Aufmachungen für den Kleinverkauf
	137 B	Zellwollgarne, gebleicht, gefärbt (auch bedruckt), mit Wachs, Gummi u. dgl. zugerichtet		180	Wollene Webwaren, nicht besonders benannte
aus	140 a	Baumwollgewebe aus Garn Nr. 21 und darunter, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt		181	Möbelstoffe, auch florartig gewebt
aus	141 A a	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 21 bis einschließlich Nr. 29, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt		186	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren
	141 B a	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 29 bis einschließlich Nr. 50, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend		187	Wirk- und Strickwaren
	142 a	Baumwollgewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Geviert mehr als 38 Fäden zählend		aus 188	Fußteppiche, ausgenommen handgeknüpfte Teppiche
aus	143 a	Feine Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100, gebleicht, merzerisiert, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt		aus 197 a	Handgestickte Petit-Point- und Gobelinarbeiten (Tapisserien), Nadelmalereien
aus	140—144	Zellwollgewebe, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt		aus 198	Tülle, Spitzen, Spitzentstoffe und -tücher, nicht bestickt
aus	145	Möbelstoffe, auch florartig gewebt		199	Seidenbeuteltuch
				aus 202	Gewebe, nicht besonders benannte, ausgenommen Kunstseidenkorde und Stickereien
				203 b	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)
				204	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren
				aus 205 b	Oberbekleidung; andere Wirk- und Strickwaren aus synthetischen Spinnstoffen
				aus 210	Halbseidengewebe, nicht besonders benannte, ausgenommen bestickte

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
211 b, c	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	252	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht anderweitig tarifiert
212	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren	253	Spielkarten aus Stoffen aller Art
aus 213 b	Oberbekleidung aus Halbseide, gewirkt oder gestrickt	aus 259 a	Gummischuhwaren, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen, ausgenommen Überschuhe aus Gummi
214	Künstliche Blumen, Blüten, Blätter, fertige, ganz oder teilweise aus Gespinststoffen	aus 262	Waren aus weichem Kautschuk oder Patentplatten, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, ausgenommen Walzenbezüge
215	Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweis aus Gespinststoffen	aus 264	Kämme
216	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	266	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren
217	Künstliches Federpelzwerk	aus 267	Kleidungen aus den in Tarifnummer 266 genannten Stoffen
219	Hutstumpen	271	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum und Stoffen ähnlicher Zusammensetzung
220—222	Hüte	272	Buchbinderleinwand
224	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen; Mieder	285	Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
225	Wäsche; Herren-, Damen-, Kaben- und Mädchenkleidungen; nicht besonders benannte genähte Gegenstände	286	Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch oder Zeugstoffen; Koffer und Kassetten aus Hartpappe oder Fiber
226	Bürstenbinderwaren, gewöhnliche, das sind solche aus Stroh, Piassava und anderen pflanzlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack	287 d	Andere Schuhwaren aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen
227	Sonstige Bürstenbinderwaren mit Ausnahme der Drahtbürsten zu technischen Zwecken	288	Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf die hiezu verwendeten Stoffe
228	Pinsel	289	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten), auch in Verbindung mit feinsten Stoffen
233	Korbmöbel	290 a	Lederwaren, nicht besonders benannte, in Verbindung mit feinsten Stoffen
234	Sonstige Flechtwaren, auch Korb-flechtwaren	290 b 4	Kleidungen aus Leder
aus 236	Dachpappen, Hart- und Weichfaserplatten	290 b 5	Andere Lederwaren, nicht besonders benannte
aus 241	Kunstdruckpapiere	291	Technische Artikel aus Leder oder Rohhaut
242	Buntpapier, Gold- und Silberpapier	293	Pelzwerk, konfektioniert
244 a	Photographische Papiere	298	Furniere und Sperrholz (einschließlich Paneelplatten)
aus 244 b	Köhle- und Indigopapier, Dauerschablonen	299	Holzleisten (für Möbel, Rahmen u. dgl.)
246 c	Zellstoffwatte, nicht zu Heilzwecken vorgerichtet	300	Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.)
250	Drucksorten, Ankündigungen und sonstige bedruckte Papiere, Kartons und Pappen, auch in Umschlägen geheftet oder gebunden, ohne Verbindung mit feinen oder feinsten Stoffen	301 c	Stöcke aus Holz oder Rohr, fein bearbeitet
251	Luxuspapeterien, Papierwäsche und Papierblumen, Zigarettenhülsen, Zigarettenpapier in Bücheln, alle auch in Verbindung mit feinen Stoffen	301 d	Stöcke aus Holz oder Rohr, in Verbindung mit feinen Stoffen

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
301 A	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigaretten spitzen aus Holz und deren Bestandteile		Bausteine, Fußboden(Oberlicht)-platten, Dachziegel, Konservengläser und Glasröhren
301 B	Möbel und Möbelteile; Uhrenkästen	317	Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, raffiniert
301 C	Turn- und Sportgeräte aus Holz	323	Guß-, Spiegel- und Tafelglas, bellegt, auch bearbeitet; Hohl- und Flachspiegel, ausgenommen solche der Nr. 480, ungerahmt oder in Rahmen aus anderen als feinen oder feinsten Stoffen
301 D	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Etuis; Knöpfe; alle diese aus Holz		Brillengläser
302	Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut	aus 325	Glasperlen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glasknöpfe, Glasbehänge, massive, Glasgespinst
303	Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), dann alle fein gedrechselt oder mit einfacher Schnitzerei oder mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Verzierungen, auch in Verbindung mit Leder; gepolsterte Waren ohne Überzug	326	Herren- und Frauenschmuck aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Nachahmungen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl.
304	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik) oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren; Holzperlen aller Art und Arbeiten daraus, nicht besonders benannte Waren in Verbindung mit feinen Stoffen (mit Ausschuß von Leder und von Überzügen aller Art)	328	Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte, ausgenommen Demijohns
305	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit Überzügen aller Art	aus 329	Kunstharzzähne
aus 307	Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Rasterdiapositive, ausgenommen Kinofilme	330	nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin
313	Waren der Tarifnummern 294 bis 312 in Verbindung mit feinsten Stoffen	334	Natürliche Schleif- und Wetzsteine
aus 315	Sonnenschutzglas, Brillenglasrohpreßlinge	344	Künstliche Schleif- und Wetzsteine
aus 316	Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, nicht raffiniert, ausgenommen	346	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf
		347	Schleifpapier
		348	Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl.
		349	Schleifmittel
		350	Zier- und Luxusgegenstände, wie Leuchter, Schalen, Tintenfässer, Statuen, Büsten, Tierfiguren im Gewicht bis zu 5 kg
		362	Porzellan
		363 b	Andere Tonwaren, nicht besonders benannte
		364	Tonwaren, in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen
		aus 378	Röhrenverbindungsstücke aus Temperguß (Fittings)
		aus 379	Bauteile aus Eisen für den Hochbau (Hallenkonstruktionen, Gittermaste), Wasserbau (Wehrverschlüsse und Schleusen), Brückenbau
		aus 380 B	Rostfreie Löffel
		aus 381	Wurfkarniesenprofile und -bestandteile; Kocher, Herde, Öfen und Beleuchtungskörper für flüssige und gasförmige Brennstoffe;

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
	emailliertes Blechgeschirr, Ringbuch- und Hebelmechaniken, verzinnte Löffel (Martinstahl-löffel), Teile von Schirmgestellen, Sicherungsringe, Blechmaste, Gitterroste	406	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren) aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
388	Werkzeuge	aus 409	Waren aus Temperguß, Reibrädchen
aus 393	Drahtwaren, ausgenommen Tisch-, Haus- und Küchengeräte aus Eisendraht	409 B	Klemmen für Freileitungen
aus 395 b	Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte, Ösen, Krawattenhalter, Reißbrettstifte (Reißbrettnägel), Teppichspanner, Draht- und Blechkammern	aus 410	Rippenheizrohre (Radiatoren)
aus 395 c	Feuerzeuge und deren Bestandteile, Büroartikel, Zigaretten-dosen und Tabakdosen	aus 411	Gasmesser, emaillierte Dämpf-druckkochköpfe, Möbelbeschläge in Verbindung mit Kunststoff-teilen
aus 398	Federn, ausgenommen Stoß-fänger für Kraftfahrzeuge	aus 416	Eisenwaren, vergoldet oder ver-silbert
aus 399	Beschläge aller Art, ausgenom-men Kotflügel aus Blech, Bänder; alle diese mit Ausnahme der zu den Kunstschorserarbeiten gehörigen	420	Molybdändraht
aus 400	Schlösser und Schlüssel	422	Buchdruckerlettern (auch Linien, Einfassungen und Verzierungen)
401	Kunstschorserarbeiten mit ge-schmiedeten, gepressten oder ge-triebenen Verzierungen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen	422 A	Siebböden und sonstige Draht-gewebe (ausgenommen Metall-tücher)
aus 402	Eiserne Kassen und fertige Teile hievon	aus 422 D	Geräte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen zum Löten, Schweißen und Schneiden von Metall mittels gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe sowie deren Bestandteile
aus 403 A	Bürostahlmöbel, auch in Verbin-dung mit feinen Stoffen	422 E	Beleuchtungskörper für flüssige und gasförmige Brennstoffe; elektrische Beleuchtungskörper
aus 403 B	Kühlschränke, Turngeräte, Schlittschuhe und andere Sport-geräte, ausgenommen Rollschuhe und Eishockeyschlittschuhe	aus 423	Metalltücher
aus 404 b	Jagdgewehre und andere Sport-gewehre, Revolver, Pistolen und deren Bestandteile, auch ver-nickelt		Kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen und Metall- legierungen (Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fin- gerhüte, Schreibfedern und an-dere, ausgenommen Federhül-sen); Zinnstahlbestecke; alle diese auch in Verbindung mit feinen Stoffen; Metallperlen, aus-genommen Metallperlen vergol-det oder versilbert
405 a	Große Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirt-schaftlichen Gebrauch, auch Maschinenmesser	424	Zier-, Schmuck- und Luxus-gegenstände (Galanteriewaren), aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
aus 405 b 2	Nagel- und Manikürfeilen; Nagelpflegeinstrumente, die in Umschließungen aus Leder zur Ausfuhr gelangen und diese Um-schließungen	aus 426	{ Klischees, Galvanos und Stereos
405 b 3 β	Andere Scheren (auch in Zusam-menstellung mit anderen Waren) und deren Umschließungen aus Leder	aus 427	Wurfkarniesenbestandteile
405 b 4	Blattklingen für Rasierapparate	aus 428	Klemmen für Freileitungen
aus 405 b 5	Andere Messerschmiedeware, ausgenommen Radiermesser, Ra-siermesser und Zigarrenabschnei-der	aus 427	Möbelbeschläge und Scharniere, Petroleum- und Spiritusgas-kocher, Petroleum- und Spiritus-öfen
		aus 428	Drahtbürsten für den technischen Bedarf aus Messingdraht
		aus 428 A c	Klemmen für Freileitungen
		aus 430	Folien aus Aluminium und Alu-miniumtuben
		aus 430 b	

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 430 c	Dampfdruckkochköpfe		einschließlich Bestandteile, ausgenommen Wandkettenfräsen,
aus 430 d	Leichtmetallrohrleitern		Karusseldrehbänke, Radialbohrmaschinen, Bohrmaschinen mit einer Bohrleistung in Stahl von 50 mm und mehr, Kratzenschleifmaschinen, Sägeschärfautomaten und Bestandteile
aus 431	Dampfdruckkochköpfe		Polymerisationsmaschinen
432	Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Stoffen	aus 441	Spezialmaschinen und Apparate für die Müllerei, einschließlich Bestandteile, ausgenommen Kleieschleudermaschinen stehender Bauart
433	Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen	aus 441	Aufzüge, Skilifte, einschließlich deren Bestandteile
434	Leonische Waren (Gewebe, Borsten, Geflechte, Posamente u. dgl.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen	aus 441	Spezialmaschinen und Apparate für Berg- und Hütterwerke, einschließlich Bestandteile, ausgenommen Schrämmaschinen und Bestandteile, Steinbrecher, Folienwalzwerke
aus 436 B a 2 β	Stahlflaschen (Bomben) bis a, α 35 kg Flüssiggashalt oder 50 Raumliterinhalt	aus 441	Elektrochemisch - metallurgische Anlagen für Walzwerke, einschließlich Bestandteile
aus 438	Verbrennungsmotoren einschließlich Bestandteile	aus 441	Gitterschweißmaschinen
aus 438 A	Kühlmitteltauchpumpen, Kreiselpumpen, Kolbenpumpen und deren Bestandteile	aus 441	Transportanlagen, Bagger und Bestandteile
aus 439	Dresch-, Ernte- und Mähmaschinen, einschließlich Bestandteile, Pflugscharen, Strohpressen, Trieure, Aspiratoren, Sortierzylinder, Wein- und Obstpressen und deren Bestandteile	aus 441	Turboübertragungen
aus 440	Maschinen und Apparate für die Vorbereitung von Gespinststoffen, ausgenommen Krempeletsätze und Streckwerke; Spinnmaschinen, einschließlich Bestandteile, ausgenommen Selfaktoren, Ringspinnmaschinen, Langpelzapparate und Streckwerke	aus 441	Abwasserfilter für die Papierindustrie
aus 440 a	Nähmaschinen mit einem Durchgangsraum bis einschließlich 23 cm, einschließlich Bestandteile	aus 442	Bahnunterbaumaschinen (Gleisstopfmaschinen)
aus 440	Webstühle, Handstrickapparate	aus 442	Kühlerblöcke, Gleitlager
aus 440	Textildruckmaschinen	aus 443	Elektromotoren, auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparaten; rotierende Transformatoren bis 500 kg Stückgewicht
aus 441	Maschinen für die Bearbeitung von Elektrokohlen, Kabel-Signier-Apparate	aus 443	Tragbare Elektrowerkzeuge und -geräte, ausgenommen Hochfrequenzwerkzeuge
aus 441	Spezialmaschinen und Apparate für Buchdruck und Lithographie, ausgenommen Offsetpressen und Bestandteile	aus 444	Gitterschweißmaschinen
aus 441	Waschmaschinen		Ruhende Transformatoren im Stückgewicht bis 60.000 kg
aus 441	Schwingsieber und Schwingförderer langer Bauart (von 4 m aufwärts)		Gitterschweißmaschinen
aus 441	Metallbearbeitungsmaschinen (Werkzeugmaschinen), Maschinen für die Bearbeitung von Holz, Drechsler- und Schnitzstoffen,		Apparate für Telephonie, ausgenommen Hochspannungstelephonieapparate; Läute- und Signalapparate, Rundfunkempfangsapparate und deren Bestandteile, elektroakustische Apparate und Vorrichtungen, Magnetophone, Diktiermaschinen, Ultraschallgeräte zur zerstörungsfreien Materialprüfung, Fernsehempfangsgeräte und deren Bestandteile, Röntgen- und elektro-medizinische Apparate und Hilfsgeräte

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 446	Elektrizitätsmeß-, zähl- und registrierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt, ausgenommen Hochspannungsmeßgeräte	472	Bouillons, Flitter und Gespinst aus Edelmetallen; Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern oder Gespinsten aus Edelmetallen
aus 447	Glühlampen, Leuchtstoffröhren	475	Arbeiten, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- oder Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelstein-nachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen
aus 448	Nicht besonders benannte elektrische Apparate und Vorrichtungen, ausgenommen Anlasser, explosionsgeschützte Handlampen, Hochspannungswiderstände, galvanische Elemente aller Art, Taschenakkumulatoren, Styroflexkondensatoren	477	Waren aus Stoffen jeder Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen
450 a	Kabel und isolierte Drähte mit Bleiumpressung (Bleikabel) mit oder ohne Eisen- oder Metallbewehrung	479	Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische, medizinische und andere nicht besonders benannte Erzeugnisse der Feinmechanik, Diamantstaub-Schleifinstrumente für zahnheilkundliche Zwecke
aus 453 b, c	Formteile aus Porzellan oder anderen keramischen Isolierstoffen für elektrische Zwecke, nicht ausgerüstet	480	Optische Instrumente und Fassungen hiezu, ausgenommen solche aus Edelmetall
aus 457	Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor, auch Motorfahrräder (Mopeds); Fahrradrahmengestelle	482	Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch
458	Fahrradbestandteile, bearbeitet	483	Waagen und Waagenbestandteile mit Ausnahme der zu TNr. 479 gehörigen
aus 459 a	Lastkraftwagen	aus 484	Klaviere und Pianinos
aus 459 b	Personenkraftwagen im Stückgewicht unter 700 kg mit Aluminiumkarosserie sowie mit luftgekühltem, im Heck befindlichem Vierzylinder-Boxermotor mit einem Hubvolumen über 1250 cm <sup>3</sup> und einer Leistung über 50 PS	485	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln
aus 459 b	Autobusse mit mehr als 16 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), Autobusrahmengestelle, mit eingebauten Motoren	aus 486	Platten und Walzen für Sprechmaschinen; Ziehharmonikas; Musikinstrumente, nicht besonders benannte
aus 459 d	Kraftfahrräder mit einem Hubraum bis 250 cm <sup>3</sup>	488 b	Überspannene Saiten
aus 461	Motoren aller Art in Verbindung oder gleichzeitig mit Dresch-, Ernte- und Mähmaschinen zur Ausfuhr gelangend	489 d	Andere Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl.
aus 461	Motoren aller Art für Kraftfahrzeuge, auch für Motorfahrräder (Mopeds)	aus 493	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; elektrische Uhren
aus 462 a	Magnetapparate (Zündapparate), Zündkerzen	aus 504 b 2	Ziereisen
aus 462 b	Einspritzpumpen und Einspritzdüsen, Kolben, einbaufertig, Autokühler	aus 511	Ummantelte Schweißdrähte (Elektroden)
aus 463 a	Lokomotiven mit Verbrennungsmotoren, Dampflokomotiven, Tender	aus 513 A	Arzneiwaren, zubereit, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, auch in nicht für den Kleinverkauf bestimmten Abpackungen
aus 463 b	Motorstraßenwalzen ohne Motoren	aus 513 B	Penicillin als zubereitete Arzneiware, auch in nicht für den Kleinverkauf bestimmten Abpackungen
464 a	Güterwagen und Untergestelle aus Eisen		

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
513 C	Pharmazeutische Spezialitäten mit nur einem einzigen chemisch einheitlichen Wirkstoff in Aufmachung für den Kleinverkauf	544	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)
519	Riech- und Schönheitsmittel sowie alle durch Ausstattung, Etiiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankündigenden Stoffe oder Gemenge	546 a	Zünd- und Sprengkapseln, auch mit Zündmasse; elektrische Minenanzünder (Glühzünder)
aus 523 a.2	Lithopone	548	Spielwaren und Christbaumschmuck sowie Teile davon
523 d	Ultramärin	aus 549	Bücher, Druckschriften, Kalender mit literarischen Beigaben, Modezeitschriften, Atlanten, wissenschaftliche Karten und Musikalien
aus 529	Bronzefarben und Bronzepulver, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	550	Gemälde auf Holz, Eisen oder unedlen Metallen, auf Leinwand oder Stein; Originalbilder und Zeichnungen auf Papier
531	Bleistifte, Farbstifte, Kreide in Holz gefaßt	aus 551	Kunstdrucke
538	Waren aus bossiertem Wachs	552	Bilddruckplatten aus Eisen oder unedlen Metallen, Stein, Glas oder Holz
542 a	Zündhölzchen		
543	Feuerwerkskörper		

## Erläuternde Bemerkungen.

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 119, hat auf dem Gebiete der Umsatzsteuer Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Waren auf dem Weltmarkt und damit zur Belebung der Konjunktur im Inland wesentlich erforderlich waren. Zwei der wesentlichsten Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 — der Vergütungssatz der Ausfuhrvergütung für die Fertigwaren der Vergütungsgruppe 4 mit 6 v. H. und die Vergütung des Rechnungsstempelabgeltungsbetrages — sind nur befristet, nämlich bis 31. Dezember 1954, in Kraft gesetzt worden. Der weiterhin unveränderten Wettbewerbslage Rechnung tragend, wurde der Ablauf der Geltungsdauer der befristeten Bestimmungen bereits zweimal ausgesetzt, und zwar durch das Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBI. Nr. 15, bis Oktober 1955 und durch das 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBI. Nr. 124, bis 30. Juni 1957. Die bisher erzielten erheblichen Erfolge rechtfertigen die Beibehaltung der mit dem Ausfuhrförderungsgesetz 1953 auf dem Gebiete der Umsatzsteuer getroffenen Maßnahmen über den 30. Juni 1957 hinaus. Da im internationalen Wirtschaftsleben Vertragsabschluß und Vertragserfüllung zeitlich sehr weit auseinanderfallen und die zu gewährnden Ausfuhr- und Ausfuhrhändlervergütungen für die Preiserstellung von ausschlaggebender Bedeutung sind, ist es geboten, die Verlängerung der Geltungsdauer der zeitlich befristeten Maßnahmen bereits jetzt und nicht erst knapp vor ihrem Ablauf zu beschließen. Da sich außerdem die Vertragserfüllung insbesondere bei Großaufträgen über einen mehr als einjährigen Zeitraum erstreckt, ist es im Interesse einer stabilen Außenhandelspolitik notwendig, den Ablauf der befristeten Maßnahmen mit 31. Dezember 1959 zu bestimmen.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage soll in Hinkunft in Anpassung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten die Steuerfreiheit des gesamten Lohnveredlungsverkehrs für ausländische Rechnung (§ 4 Z. 23 Umsatzsteuergesetz), die Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung nur dann, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig war (§ 66 Durch-

führungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) und die Zuständigkeit der Strafgerichte für die Ahndung vorsätzlicher Erschleichung von Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütungen zeitlich unbeschränkt in Geltung bleiben.

In der dem Gesetzentwurf angeschlossenen Anlage A, welche die Waren der Vergütungsgruppe 4 aufzählt, ist, der wirtschaftspolitischen Entwicklung Rechnung tragend, eine Umreihung von Waren vorgenommen worden. Die Höher- und Niederreihungen wurden dergestalt vorgenommen, daß das wertmäßige Volumen der Exportwaren der Vergütungsgruppe 4 nahezu unverändert bleibt.

### Zu Art. I Abs. 1:

Die Ausfuhrvergütung bezweckt die Refundierung jener Umsatzsteuervorbelastung, die auf der Lieferung oder Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der ausgeführten Gegenstände verwendet worden sind. Die letztlich durch § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 festgesetzten Ausfuhrvergütungssätze werden ihrer Höhe nach unverändert von dem vorliegenden Gesetzentwurf im Wege der Neufassung des § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz übernommen. Es bleiben daher nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin der Vergütungssatz von 0'5 v. H. für Rohstoffe, der Vergütungssatz von 1'5 v. H. für Halberzeugnisse, der Vergütungssatz von 3'4 v. H. für Fertigwaren und der Vergütungssatz von 6 v. H. für in der Anlage A des Gesetzentwurfes aufgezählte Fertigwaren ihrer Höhe nach unverändert in Geltung.

### Zu Art. I Abs. 2:

Durch § 1 des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955 wurde die Geltungsdauer des erhöhten Vergütungssatzes für die Waren der Vergütungsgruppe 4 bis 30. Juni 1957 verlängert, während die Vergütungssätze der Vergütungsgruppen 1 bis 3 seit jeher zeitlich unbegrenzt in Geltung stehen. Der Vergütungsgruppe 4 kommt für die Aufrechterhaltung und Ausweitung des Fertigwarenexportes die größte Bedeutung zu. Zur Förderung des Exportes der lohnintensiven Fer-

tigwaren erscheint daher insbesondere die Beibehaltung der Vergütungsgruppe 4 mit einem Vergütungssatz samt Zuschlägen von 10'2 v. H. notwendig. Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, daß dieser erhöhte Vergütungssatz weiterhin — und zwar befristet — bis 31. Dezember 1959 gewährt wird.

#### Zu Art. I Abs. 3 und 4:

Diese Bestimmungen setzen die bisher für die Vergütungssätze der Ausfuhrvergütung hinsichtlich ihrer Höhe und Anwendungsdauer geltenen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

#### Zu Art. II Abs. 1 Z. 1:

§ 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 hat § 66 Abs. 2 Z. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz dahingehend abgeändert, daß eine Ausfuhrhändlervergütung nur gewährt wird, wenn die Lieferung an den Exporteur steuerpflichtig war; früher wurde die Vergütung auch gewährt, wenn der Erwerb bestimmter Gegenstände steuerfrei erfolgt war. Der nunmehrige Gesetzentwurf setzt die mit dem Ausfuhrförderungsgesetz 1953 geschaffene Neufassung unbefristet in Geltung, weil es auch nach dem 30. Juni 1957 nicht gerechtfertigt wäre, eine Ausfuhrhändlervergütung zu gewähren, ohne daß eine entsprechende umsatzsteuerliche Vorbelastung gegeben ist.

#### Zu Art. II Abs. 1 Z. 2:

Die nach § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 zu gewährenden Zuschläge zur Ausfuhr- und Ausfuhrhändlervergütung vergüten den vorbelastenden Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer sowie den Zuschlag zur Umsatzsteuer in Abgeltung des Rechnungsstempels, während bis zum Inkrafttreten des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 nur der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer vergütet wurde. Nach § 7 Abs. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 in seiner derzeitigen Fassung würde für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1957 bewirkt werden, nur mehr der vorbelastende Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer vergütet werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll für vergütungsfähige Vorgänge, die bis 31. Dezember 1959 bewirkt werden, auch weiterhin neben dem Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer auch der Rechnungsstempelabgeltungsbetrag vergütet werden.

#### Zu Art. II Abs. 1 Z. 3:

Bis zum Wirksamwerden des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 war die Umsatzsteuerbefreiung für Entgelte aus dem Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung nur auf gewisse Warengruppen, vor allem Textilien, eingeschränkt (§ 26 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz). Durch § 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wurde sämtlicher

Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung mit der Einschränkung von der Umsatzsteuer freigestellt, daß die Erweiterung nur bis 30. Juni 1957 gilt. Im Interesse der Vollbeschäftigung ist es angezeigt, die Umsatzsteuerbefreiung sämtlicher Lohnveredlungsverkehre für ausländische Rechnung unbefristet gelten zu lassen.

#### Zu Art. II Abs. 2:

Die besondere Eigenart der vorsätzlichen Er-schleichung von Ausfuhr- und Ausfuhrhändler-vergütungen läßt es geboten erscheinen, daß auch weiterhin für die Ahndung von Straftaten auf diesem Gebiete ausschließlich die Gerichte zuständig sein sollen. Eine unbefristete Geltungsdauer dieser Bestimmung erweist sich als zweckmäßig.

#### Anlage

zu den Erläuternden Bemerkungen.

Die Abschnitte A und D des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, in der Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 15, und des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 124, lauten wie folgt:

#### Abschnitt A.

§ 1. Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, hat zu lauten:

„2. der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung (§ 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) beträgt für Rohstoffe 0'5 v. H., für Halberzeugnisse 1'5 v. H. und für Fertigwaren 3'4 v. H.; für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren beträgt der Vergütungssatz 6 v. H. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welche Gegenstände im übrigen als Rohstoffe, als Halberzeugnisse und als Fertigwaren anzusehen sind und welche Voraussetzungen außer den im § 73 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll; hierbei kann auch angeordnet werden, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates die Liste der Vergütungsgruppe 4 (Anlage A) den jeweiligen Erfordernissen entsprechend zu ändern.“

§ 2. (1) Der Zuschlag zur Umsatzsteuer (Art. VII des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132) und der zur Abgeltung des Rechnungsstempels erhobene Zuschlag zur Um-

satzsteuer (§ 37 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung) sind, wenn eine Ausfuhrhändlervergütung oder eine Ausfuhrvergütung gewährt wird (§ 16 Umsatzsteuergesetz), in Form von Zuschlägen zu diesen Vergütungen zu vergüten.

(2) Die Zuschläge zur Ausfuhrhändlervergütung betragen insgesamt

- a) für die im § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 9 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, genannten Gegenstände ..... 70 v. H.,
  - b) für alle übrigen Gegenstände .. 75 v. H. der Ausfuhrhändlervergütung.
- (3) Die Zuschläge zur Ausfuhrvergütung betragen insgesamt ..... 70 v. H. der Ausfuhrvergütung.

§ 3. Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 63, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird nach der Z. 22 neu eingefügt:

„23. der Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung. Ein solcher liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredlung im Werklohn für einen außerhalb des Bundesgebietes ansässigen Auftraggeber in das Inland gelangt und nach der Veredlung in das Ausland zurückgelangt. Der Auftrag zur Veredlung muß von dem Auftraggeber selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein. Als Veredlung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Bearbeitung oder Verarbeitung.“

§ 4. § 66 Abs. 2 Z. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, ist für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und für den 1. Juli 1957 eintreten, in der folgenden Fassung anzuwenden:

„1. Der Antragsteller muß den Gegenstand im Inland erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein.“

#### Abschnitt D.

§ 7. (1) § 1 findet auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 eintreten, Anwendung. Die Bestimmung des § 1, wonach der Vergütungssatz für die in der Anlage A (in der jeweils geltenden Fassung) aufgezählten Fertigwaren 6 v. H. beträgt, tritt für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1957 eintreten, außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. VII Abs. 4 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, sind auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Juli 1957 eintreten, nicht anzuwenden. § 2 findet auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Juli 1957 eintreten, Anwendung.

(3) § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, ist auf Leistungen, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Juli 1957 bewirkt werden, nicht anzuwenden. § 3 ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Juli 1957 bewirkt werden.

§ 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 15, in der Fassung des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 124, lautet wie folgt:

„§ 2. (1) Werden Ausfuhr- oder Auffuhrendlervergütungen vorsätzlich zu Unrecht in Anspruch genommen und ist die Tat nach den geltenden Vorschriften strafbar, so steht die Ahndung der Tat dem Gericht zu.

(2) Abs. 1 findet Anwendung, wenn die Vergütung für Vorgänge beantragt wird, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Juli 1957 bewirkt wurden.“